

Yd.
527 $\frac{7}{6}$





Pan yd 527 $\frac{7}{8}$ FK 1947 S. 8178



Erneuertes und geschärftes
EDICT,

Wie es mit denen

Ohne Maß

Von denen

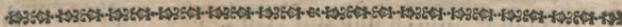
Commandirenden OFFICIERern
und Soldaten,

In Städten und Dörffern,

Sich anfindenden

Unter-Officieren und Soldaten,
gehalten werden solle.

Sub Dato Berlin, den 2. Augusti 1722.



M A S C H E N,

Gedruckt bey Christoph Salsfelds/ Königl. Preuss. Reg.
Buchdr. nachgel. Witwe.





Nachdem Seine
Königliche Ma-
jestät in Preussen, zc. Unser
allergnädigster Herr, mißfällig vernommen,
daß Dero bereits vorhin ergangenen ernstlichen
Befehlen zuwider, auf die von Dero Regimen-
tern beurlaubte oder auch aus-commandirte Un-
ter-Officierer und Soldaten, nicht dergestalt Ach-
tung in Städten und auf dem Lande gegeben wird,
daß nicht unter solchem Schem und Vorwandt zum
öfftern ein und andere ungehindert durchgekommen,
und desertiret seyn sollten. Allerhöchstgedachte Sei-
ne Königliche Majestät aber dawider alle zureichende
Mittel von Jedermänniglich zur Hand genommen,
und über Dero Verordnungen mit Ernst und Nach-
druck

druck gehalten wissen wollen; Als setzen, declarirēt
und befehlen Sie hiermit und Krafft dieses, daß
Der Commandeurs und Officierer von denen Re-
gimentern, jeden Beurlaubten, oder auch aus-
commandirten Unter-Officierern und gemeinen
Soldaten andeuten sollen, bey Vermeidung der auf
die Desertion gesetzten Leib- und Lebens-Straffe,
keine Stadt, Flecken, oder Dorff vordrey zu gehen,
noch zu passiren, sie haben dann zuvor ihre Pässe an
die Obrigkeit der Stadt, und an den Edelmann,
Schulzen, Prediger, oder wenigstens dem Küster
in Dörffern, eingelieffert und vorgezeigt, solche
auch von einem derselben unterschreiben lassen, da-
mit sie auf diese Weise, wann sie im Felde, Holzun-
gen, Büschen und Heyden, oder auch auf freyer
Heer-Strassen, ausser denen Städten und Dörf-
fern, von jemand getroffen und befraget werden, sich
mit Vorzeigung derer in Städten, oder Dörffern
producirten, und attestirten Pässe sich legitimiren
können; Hingegen, und wann sie solches zu thun
nicht vermögen, ist ihnen darunter keines wegē zu
glauben, sondern es seynd besagte Unter-Officierer
und Soldaten so forth anzuhalten, und zur Hafft zu
bringen, am allerwenigsten aber zu beherbergen, bey
Vermeidung der aller-empfindlichsten, in denen aus-
gelassenen Edictis angedroheten, und nach Beschaf-
fenheit der Umstände noch zu schärfenden Straffe.
So bald auch dergleichen, ohne die vorgeschriebene
Pässe

Pässe angehaltene Unter-Officierer und Soldaten, in sicherer Hafft gebracht seyn werden, ist davon denen Regimentern, worunter sie gehören, unverzüglich Nachricht zu geben, damit zu ihrer Abholung schleunige Anstalt verfühget werden könne. Wor- nach sich also Jedermänniglich allergehorsamst zu achten, und obigem wohl-bedächtigem, durch den Druck zu publicirenden Edicto gebührend und eigent- lich nachzukommen hat, wodurch dasjenige, was Seine Königliche Majestät den 22. Julii 1722. in hiesigen Residenzien befehlen lassen, desto klärer declariret wird. Urfundlich haben Seine König- liche Majestät dieses Edict Eigenhändig unterschrie- ben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 2. Augusti 1722.

Sr. Wilhelm.



en,
de-
lig-
ng
pr-
zu
en
ei-
e,
2.
er
3-
e-
n
e.

VDL

ULB Halle 3
008 349 754



100
Lernzettel
über die Reihigkeit auf der Ebene der Messung



Pan yd 529 $\frac{7}{8}$ FK 1947 J 8178



Erneuertes und geschärfftes EDICT,

Wie es mit denen
Ohne Maß

Von denen
direndenden OFFICIERen
und Soldaten,
Städten und Dörffern,
Sich anfindenden
Officieren und Soldaten,
gehalten werden solle.

Berlin, den 2. Augusti 1722.

CHRISTOPH SALSFELDS,
Christoph Salsfelds / Königl. Preuß. Reg.
Buchdr. nachgel. Witwe.

